

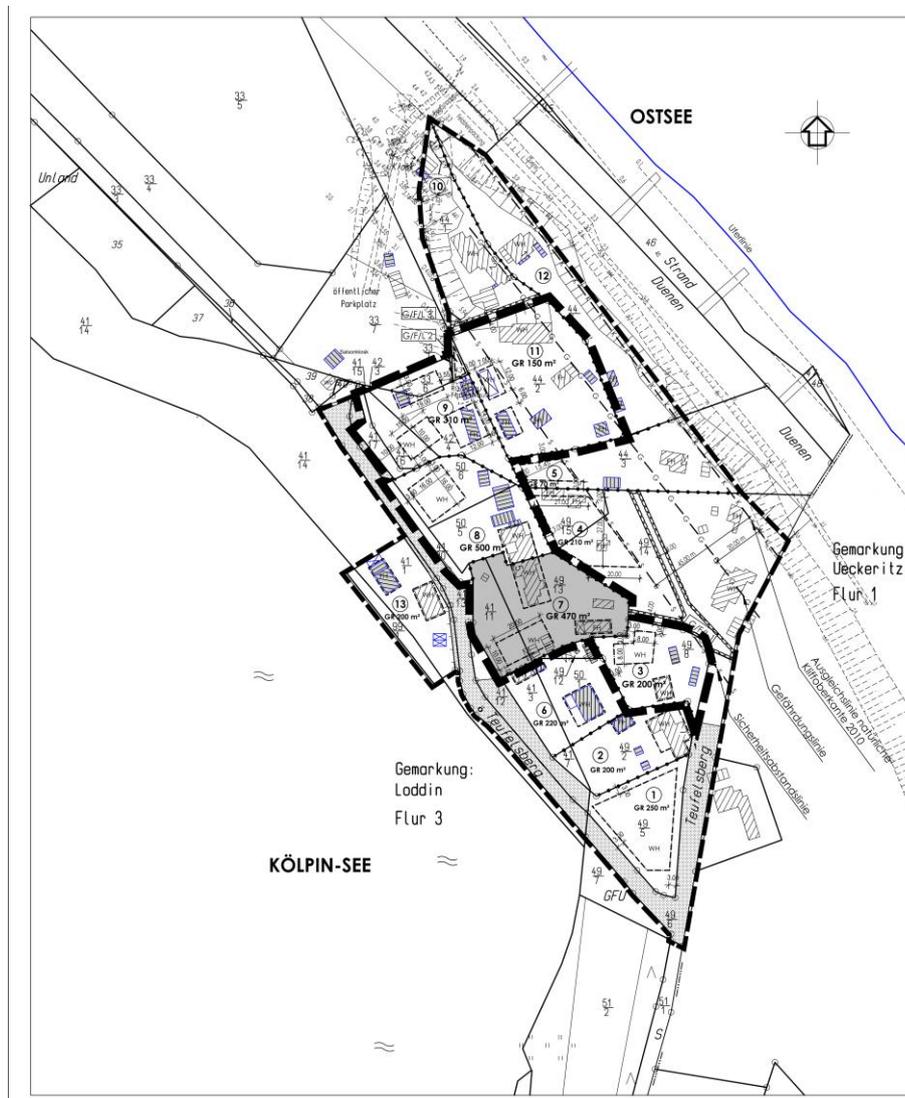
**Bekanntmachung der Gemeinde Seebad Loddin
über den Beschluss Nr. GVLo-0224/19 vom 26.02.2019
zur Aufstellung der 2. Änderung der Außenbereichssatzung
für die Siedlung am Teufelsberg im Ortsteil Stubbenfelde
für das Grundstück 7**

1.

Für die nachfolgenden Grundstücke hat die Gemeindevertretung Seebad Loddin in der öffentlichen Sitzung am 26.02.2019 die Aufstellung der 2. Änderung der Außenbereichssatzung für die Siedlung am Teufelsberg im Ortsteil Stubbenfelde beschlossen:

Gemarkung	Loddin
Flur	3
Flurstücke	41/21 und 41/22 (vormals 41/11) und 49/18 und 49/19 (vormals 49/13)
Fläche	rd. 2.007 m ²

Der Geltungsbereich der 2. Satzungsänderung ist in beiliegendem Auszug aus der rechtskräftigen Außenbereichssatzung i.d.F. der 1. Änderung grau unterlegt.



2.

Anlass und Inhalt der Planaufstellung

Die Eigentümer der o. g. Flurstücke haben mit Schreiben vom 22.10.2018 an die Gemeinde Loddin den Antrag auf Änderung der Außenbereichsatzung gestellt, um im nordöstlichen Teil des Grundstückes (Flurstück 49/19- alt 49/13) eine zusätzliche Bebauung mit einem Wohngebäude oder einem Ferienhaus zu ermöglichen.

Die Planänderung wird befürwortet, da die geplante Bebauung zu einer weiteren Verdichtung der Bebauung am Teufelsberg beiträgt.

Um die Errichtung einer zusätzlichen Bebauung mit einem Wohngebäude oder einem Ferienhaus zu ermöglichen, sind daher im Rahmen der 2. Änderung der Außenbereichsatzung die ausgewiesenen Baugrenzen und die festgesetzte maximal zulässige Grundfläche anzupassen.

3.

Alle im Zusammenhang mit der Aufstellung der Satzungsänderung entstehenden Kosten sind durch die Grundstückseigentümer zu tragen.

4.

Vorhaben, die die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen, sind nicht geplant. Ein Umweltbericht gemäß § 2 ff. BauGB ist daher nicht erforderlich.

Durch die Planänderung können keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (z. B. FFH- Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes begründet werden.

5.

Der Beschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.


Zeplin

Leiterin FD Bau

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 26.03.2019

